



Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
zu Händen Frau Mag. Marlene Painsi
Stempfergasse 7
8010 Graz

→ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

**Referat Sanitätsdirektion -
Gesundheitswesen**

Bearb.: Dr. Andrea Kainz, LL.M.
Tel.: +43 (316) 877-3536
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsdirektion@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT08GP-471436/2022-3 Bezug: ABT13-207789/2020-178 Graz, am 18.07.2022

Ggst.: Saubermacher Dienstleistungs AG, 8141 Premstätten,
Anlagenänderung, Tanklager, mikrobiologische
Abfallbehandlung samt Nebenanlagen, medizinisches Gutachten

1. Sachverhalt und Auftrag

Die Saubermacher Dienstleistungs AG, vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, hat um die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage hinsichtlich des Tanklagers, der Errichtung einer mikrobiologischen Abfallbehandlung samt Nebenanlagen, und Änderung des Batterielagers, Betriebsmittellagers sowie um Genehmigung der dauerhaften Rodung angesucht.

Festgehalten wird, dass Befund und Gutachten aus **schalltechnischer sowie luftreinhaltetechnischer Sicht** von Seiten der Behörde eingeholt wurden.

Anhand dieses Ermittlungsergebnisses wird nunmehr gebeten, nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften Befund und Gutachten zu erstellen.

Insbesondere ist auf die Frage einzugehen, ob zu erwarten ist, dass bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen das Leben und die Gesundheit des Menschen vor Gefährdungen geschützt bleibt und Nachbarn nicht unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt werden.

2. Geruch

Folgende Unterlagen standen für die Geruchsbeurteilung zur Verfügung:
Gutachten von Dr. Pongratz vom 21.06.2022

2.1. Medizinische Beurteilungsgrundlagen

- Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, D. Öttl, H. Moshammer, M. Mandl

- Leitfaden der Steirischen Umwelthanwaltschaft: Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, aktualisierte Fassung 2016.

2.2. Befund entnommen dem Immissionstechnischen Gutachten von Dr Pongratz

Die Firma Saubermacher betreibt am Standort Unterpremstätten eine Anlage zur Behandlung von Abfällen.

Folgende Änderungen und Erweiterungen sind vorgesehen:

Änderungen der VbF-Tanklager,
Errichtung einer Mineralik-Halle,
Erweiterung Batterielager und
Betriebsmittellager.

Der Befund wird diesem Gutachten entnommen

Es wurden vom Immissionstechniker vor allem jene Schadstoffe beurteilt, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten IG-L mit dem größten Massenstrom freigesetzt werden, nämlich Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) beurteilt.

Für Kohlenstoffmonoxid beträgt der Immissionsgrenzwert 10.000 µg/m³ als 8-Stunden-Mittelwert. Für diesen Schadstoff wurde keine gesonderte Immissionsbeurteilung durchgeführt.

Für Gerüche mit einem hohen Belästigungspotenzial, dazu zählen z. B. Lösungsmittelgerüche, wird ein Beurteilungswert von 10 % der Zeit, bewertet als Jahresgeruchstunden, festgelegt. Der Schwellenwert für Gerüche mit besonders hohem Belästigungspotenzial, wie z. B. Tierkörperverwertungen, beträgt der Beurteilungswert 2 % der Zeit bewertet als Jahresgeruchstunden.

Das Gemeindegebiet von Premstätten ist in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 LGBl. Nr. 2/2020 i.d.g.F als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z. 4 IG-L ausgewiesen.

PM10 darf durch den Betrieb der Anlage bei den nächsten Wohnnachbarn daher keine relevante Verschlechterung im Sinne des Schwellenwertkonzeptes erfolgen.

Für NO₂ wird das belastete Gebiet in einem Korridor mit einer Breite von 100 m beidseitig der Autobahn festgelegt, wobei das Betriebsgelände zum Teil in diesem Bereich liegt. Die maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich jedoch außerhalb dieses Korridors. Die NO₂-Vorbelastung wurde über eine konservative Ermittlung der Vorbelastung anhand von mehrjährigen Immissionsmessereihen aus dem Luftmessnetz Steiermark durchgeführt.

Schwellenwertkonzept

(siehe auch Erläuterungen im immissionstechnischen Gutachten)

Für Stickstoffdioxid ist als Irrelevanzschwelle im belasteten Gebiet im Rahmen des Anlagenverfahrens 0,40 µg/m³ anzuwenden.

Als Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden, der der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht und bei 27 µg/m³ liegt.

Somit ergibt sich bei Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes eine Zusatzbelastung von 0,27 µg/m³ als Jahresmittel.

Nachbarschaftssituation

Die nächsten Wohnobjekte befinden sich in einer Entfernung von ca. 470 m in Richtung Nordosten an der Zufahrtsstraße zum Betrieb, die Wohngebäude östlich der Anlage in derselben Entfernung. Das Siedlungsgebiet von Unterpremstätten beginnt dahinter in einer Entfernung von ca. 570 m.

Emissionen

Bei den Emissionen wurden der genehmigte Umfang und die Änderungen bzw. Erweiterungen berücksichtigt.

Änderungen des VbF-Tanklagers

Es soll ein weiteres Tanklager neben dem bestehenden Tanklager errichtet werden.

Im bestehenden Tanklager erfolgen Befüllungen und Abtransporte ohne Gaspendelung, die Abluftreinigung (Tankatmung) erfolgt über installierte Aktivkohlefilter.

Bei der Einlagerung von Transportfahrzeugen, Umlagerungen (von Inputbehälter zur Konditionierung) und bei der Auslagerung in das VbF-Lager wird zu Emissionsminderung das Gaspendelverfahren angewandt. Das bedeutet, dass Umfüllungen nur bei geschlossenem Gaspendelsystem möglich sind.

Witterungsbedingte Entlüftung der einzelnen Behälter und die Entlüftung des Übernahmebehälters für IBCs erfolgt über „Chemikaliendampfschlösser“ (Aktivkohlefilter). Funktionstüchtigkeit der Füllung in den Chemikaliendampfschlössern wird täglich im Zuge einer optischen und olfaktorischen Kontrolle sichergestellt bzw. werden in monatlichen Abständen Messungen durchgeführt. Ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ org. C ist einzuhalten.

Mineralikhalle

Hier sollen als Behandlungs- und Bearbeitungsschritte
mikrobiologische Bodenbehandlung,
Chargenlager zur Ausstufung mineralischer Abfälle,
Konditionierungsanlage für mineralische Abfälle und
Betrieb mobiler Aggregate durchgeführt werden.

Zweck der Behandlungsanlage ist es, organisch kontaminierte Böden (Kohlenwasserstoffverunreinigungen) durch mikrobiologischen Abbau zu reinigen.

Bei den zu behandelnden Materialien für die mikrobiologische Bodenbehandlung handelt es sich überwiegend um mineralische Abfälle, wie kontaminierte Böden bzw. bodenähnliche Abfallströme mit einer organischen Schadstoffbelastung. Entspricht ein Abfallstrom nicht den genannten Kriterien, wird er nicht in der mikrobiologischen Abfallbehandlungsanlage behandelt.

In der mikrobiologischen Bodenbehandlungsanlage sollen ausschließlich Materialien mit einer mineralischen Matrix und einem TOC < 10% behandelt werden. Der Feuchtegehalt der zu

behandelnden Abfälle liegt üblicherweise zwischen 20 - 35%. Eine aktive Belüftungstechnik (aktive Belüftung + Biofilter) ist im Verfahrenskonzept nicht vorgesehen.

Neben einem Radlader und einem Trommelsieb, die zum genehmigten Bestand zählen, sollen folgende maschinellen Einrichtungen zum Betrieb der Mineralikhalle eingesetzt werden:

Einsatz mobiler Maschinen und Geräte (Tab 2 des immissionstechnischen Gutachtens)

Anlage	Max. Durchsatzmenge	Ø Einsatzdauer/d	Ø Einsatztage/a	Max. Einsatz h/a
Sternsieb	< 200 t/h	2 h/Tag	100	200 h/a
Bauschuttbrecher	< 120 t/h	2 h/Tag	50	100 h/a
Mietenumsetzer	< 1.500 t/h	2 h/Tag	50	100 h/a

Für die genaue Beschreibung wird auf das immissionstechnische Gutachten hingewiesen.

Im Projektverfahren sind Emissionsmessungen nicht möglich, bezüglich der Quantifizierung der Geruchsemissionen wird auf die Messungen im Bereich der bestehenden Anlagen zurückgegriffen. Aufgrund der beschriebenen Qualität der zu ablagernden Abfälle werden folgende Flächenemissionen angesetzt:

Miete: 50 GE/m².h

Miete bei Manipulation 100 GE/m².h

Aus der Lagerungsfläche (ein Drittel der zur Verfügung stehenden Fläche) ist mit Geruchsemissionen von 2,3 MGE/h zu rechnen, wobei die Belästigungswirkung mit hoch eingestuft wird.

Zum Nachweis der Gültigkeit dieser Annahmen werden Geruchsemissionsmessungen vorgeschlagen.

Die Erweiterung des Batterielagers ist aus luftreinhaltetechnischer Sicht ebenso wie das Betriebsmittellager nicht von Bedeutung.

Verkehr

Beim VbF-Lager (keine Änderung der Gesamtkapazität) Erhöhung der Verkehrsemissionen) tritt keine Erhöhung der Verkehrsemissionen auf. Dieselbe Aussage gilt für das Batterielager (keine externen Zwischenlagerungen und Transporte).

Aus der mikrobiologischen Bodenbehandlung und Konditionierungsanlage für mineralische Abfälle ergeben sich zusätzliche Emissionen auf dem Betriebsgelände, wie diffuse Staubemissionen aus dem dadurch bedingten zusätzlichen Verkehr auf dem Betriebsgelände sowie die dadurch bedingten zusätzlichen Fahrzeugemissionen und die zusätzlichen Emissionen aus der Manipulation.

Das Abladen von allen verstaubenden Materialien wird bei der Ermittlung der diffusen Staubemissionen berücksichtigt. Es wurden die Emissionen aus dem Bestand berücksichtigt, ebenso wie der Einsatz von mobilen Maschinen und Geräten.

Emission von Geruchsstoffen

Für die konkreten Quellen der Geruchsstoffe wurden für den Bestand auch die Quelle, Geruchsfracht und Hedonik mit dem Belästigungspotenzial einander gegenübergestellt.

Bestand; Emissionen von Geruchsstoffen

Tabelle 1

Anlage	Quelle	Geruchsfracht [MGE/h]	Hedonik (Belästigungspotential)
PB-Anlage - Biofilter	Kamin	4,0	gering
Splittinganlage	Kamin	1,8	hoch
Lagerboxen	Fläche	4,0	sehr hoch
Lagerboxen Werkstattsplitting	Fläche	0,7	hoch
Inputlager Werkstattsplitting	Fläche	1,2	hoch
Lager Metallhydroxid	Fläche	1,0	hoch

Berechnungen und Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese Geruchsschwelle.

Für die Geruchsschwelle 1 GE/m³ bedeutet dies, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen.

Immissionsbeurteilung

Die Immissionsbeurteilung erfolgte für PM₁₀, NO_x und Geruchsstoffe, wobei die Vorbelastung aus dem genehmigten Bestand und emissionsrelevanten Aktivitäten berücksichtigt wurden.

PM₁₀ und NO₂ sowie Geruch werden im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom und bei höchster Vorbelastung emittiert. Es wird bei der Beurteilung vom konsensgemäßen Betrieb und bei beschreibungsgemäßer Umsetzung des Betriebes ausgegangen.

Geruchsbeurteilung

Anders als bei klassischen Luftschadstoffen, wo die mittlere Konzentration über einen längeren Zeitraum (z.B. halbe Stunde, Tag, etc.) zu bewerten ist, sind für Geruchseindrücke Konzentrationsspitzen von einigen Sekunden verantwortlich. Dies wird im angewandten Modell durch die Anwendung des sogenannten „Peak to Mean“-Verhältnisses gemäß Beschreibung des Ausbreitungsmodells berücksichtigt. Damit wird die Häufigkeit kurzzeitiger Konzentrationsspitzen berechnet.

Für die Bewertung werden „Geruchsstunden“ herangezogen. Dies sind Stunden, in denen während einer Dauer von zumindest 6 Minuten die Konzentration über der Geruchsschwelle liegt.

Es wurde auch die Temperaturabhängigkeit bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen, dh.für den wärmsten Monat die 3-fache Emissionsfrachten und im kältesten Monat die Hälfte der Emissionen berücksichtigt (als Basispunkt wurde die Außentemperatur von 5 °C herangezogen (Temperatur bei der Emissionsmessung)

Die bedeutendste Geruchsquelle ist die Emissionen der Mineralikhalle.

Die Vorbelastung wird durch den derzeit bestehenden und genehmigten Betrieb der Abfallbehandlungsanlage verursacht.

Bei den nächsten bewohnten Objekten liegen die Geruchszeiten deutlich unter 0,1 % der Zeit, bewertet als Jahresgeruchstunden. Gerüche aus der Splittinganlage sowie der meisten Lagerboxen sind als Gerüche mit hohem Belästigungspotenzial eingestuft, ebenso wie bestimmte Lagerbereiche.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem genehmigten Bestand und den nun hinzukommenden Gerüchen ergibt sich für den nächsten Wohnnachbarn eine Geruchsbelastung von maximal 2 % der Zeit, bewertet als Jahresgeruchstunden. Im Siedlungsgebiet von Unterpremstätten liegen die Geruchs-häufigkeiten bei ca. 1 % der Zeit.

Damit werden im bewohnten Gebiet keine Überschreitungen von Richtwerten gem. der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen auftreten. Das bedeutet allerdings nicht, dass im Siedlungsgebiet nie mit Geruchsimmissionen zu rechnen ist, allerdings nur sehr selten. Das heißt, bei 1 % Geruchshäufigkeit 1 bis 2 Stunden pro Woche können Gerüche wahrgenommen werden.

Stickstoffoxide

Die Quelle ist der Betrieb der mobilen Maschinen und Geräte sowie der mit dem Betrieb verbundene Verkehr. Für die Vorbelastung wurde eine Immissionsmessstelle mit vergleichbarer Charakteristik herangezogen:

Die Messstelle Graz-Süd als verkehrsbelasteter Messpunkt (durch Verkehr belastete Region im Einflussgebiet der Autobahn) in einem Siedlungsgebiet.

Das NO_x-Jahresmittel der Vorbelastung liegt bei 72,4 µg/m³. Durch die geplante Erweiterung kommt es nur zu geringfügigen Erhöhungen der betriebsbedingten NO_x-Emissionen.

Der Hauptteil wird bereits durch den bestehenden und genehmigten Betrieb hervorgerufen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass keine Wohnnachbarn relevant durch betriebsbedingte Emissionen der Abfallbehandlungsanlage belastet werden.

Staub-PM10

Die Zusatzbelastungen wurden deutlich unter 0,1 µg/m³ PM10 im Jahresmittel ermittelt und sind damit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen.

2.3. Medizinische Beurteilung

2.3.1. Geruch, allgemein

Die Modellrechnung beschreibt Jahresgeruchstunden bei einer Intensität von 1 GE/m³.

Jahresgeruchstunden entsprechen der Summe aller Geruchstunden eines gesamten Kalenderjahres, ausgedrückt in Prozent aller 8760 Stunden eines Jahres. Eine Stunde zählt dann, wie der Immissionstechniker das schon ausgeführt hat, als „Geruchstunde“, wenn typischer Geruch mehr als 6 Minuten innerhalb einer Stunde wahrgenommen wird. Objektiv nachweisbar sind nur 6 oder mehr Minuten, wo die Geruchschwelle (hier von 1 GE/m³) überschritten wurde. Verantwortlich hierfür ist das Erinnerungsvermögen des menschlichen Gehirns. Diese 6 Minuten entsprechen rechnerisch dem 90.

Perzentil bei kontinuierlichen Quellen für eine Geruchschwelle von 1 GE/m³. Bei Beurteilung von neu hinzutretenden Belastungen sind 2 Aspekte zu betrachten. Die Zunahme der Intensität der Geruchsbelastung und die Zunahme deren Dauer, wobei die Dauer das entscheidende Kriterium darstellt.

Auch der Zusammenhang zwischen dem Anteil der belästigten Personen und den Jahresgeruchstunden zeigt Studien zufolge eindeutig den besten Zusammenhang bei Bezug auf die Geruchschwelle von 1 GE/m³.

Bei hohem Belästigungspotential findet sich ein extrem starker Anstieg der Belästigten auch schon bei geringer Steigerung der Jahresgeruchstunden.

Wird eine Einwirkung wahrgenommen und als belästigend empfunden, dann wirkt diese Empfindung als psychischer Stressor. Langandauernde Belästigungsempfindung und fehlende Möglichkeiten der Abwehr- und Abreaktion kann dieser Stress auch zu sekundären biologisch manifesten und teilweise irreversiblen Effekten führen. Hierbei spielen insbesondere vegetativ hormonelle Regelmechanismen, etwa des Herzkreislaufsystems, eine Rolle. Dies wurde besonders als adverse biologische Folge durch den Straßenverkehrslärm untersucht. Analoge Wirkungen sind grundsätzlich auch bei anderen belästigenden Einwirkungen über die Sinne, wie etwas auch Gerüchen, zu erwarten. Geruchsintensität wird nicht über die Geruchskonzentration (allenfalls bei einer bestimmten Perzentile), sondern auch über die Geruchshäufigkeit bestimmt.

2.3.2. Medizinisches Gutachten Geruch

Wie der Immissionstechniker bereits festgehalten hat, wird es zur Geruchsbeaufschlagungen kommen, die bereits in vergleichbarer Weise für die nächstgelegenen Nachbarn bestehen.

Wie bei der Hedonik in Tabelle 6 des immissionstechnischen Gutachtens bereits festgehalten, gibt es unterschiedliche Belästigungsgrade.

Tabelle 2

Anlage	Quelle	Geruchsfracht [MGE/h]	Hedonik (Belästigungspotential)
PB-Anlage - Biofilter	Kamin	4,0	gering
Splittinganlage	Kamin	1,8	hoch
Lagerboxen	Fläche	4,0	sehr hoch
Lagerboxen Werkstattsplitting	Fläche	0,7	hoch
Inputlager Werkstattsplitting	Fläche	1,2	hoch
Lager Metallhydroxid	Fläche	1,0	hoch

Werte für Gerüche mit einem hohen Belästigungspotenzial sind mit 10 % Jahresgeruchstunden festgelegt und solche mit besonders hohen Belästigungspotenzialen mit 2 % Jahresgeruchstunden.

Für die nächsten Wohnnachbarn werden eine Geruchsbelastung von max. 2 % Jahresgeruchstunden beaufschlagt. Dies bedeutet, dass sämtliche Gerüche in maximal 2% Jahresgeruchstunden auftreten werden. Dies gilt nicht nur für Gerüche mit hohem Belästigungspotenzial und solchen mit besonders hohem Belästigungspotenzial, sondern auch für jene mit geringem Belästigungspotential.

Belästigung setzt immer eine Wahrnehmung voraus. Beurteilung durch das Geruchsorgan erfolgt vor allem zu Warnzwecken bzw. auch in der Bewertung.

Die Richtwerte der technischen Richtlinie wurden vor allem in diesem Prozentsatz in Zusammenarbeit mit medizinischen Wissenschaftlern ermittelt, um höhergradige Belästigungen zu vermeiden. Kurzfristige Belästigungen in dieser Intensität (hohes Belästigungspotential) von maximal 2 % Jahresgeruchstunden sind bereits durch den genehmigten Bestand gegeben.

2% als strengster Richtwert würde laut immissionstechnischem Gutachten zur Anwendung kommen, wenn alle Gerüche als solche mit besonders hohem Belästigungspotential einzustufen wären.

Laut immissionstechnischem Gutachten bedeutet das Ergebnis nicht, dass in Siedlungsbereichen, nie mit Geruchsimmissionen zu rechnen ist. Es wird jedoch nur selten sein. 1% Geruchshäufigkeit bedeutet, dass wöchentlich ein bis zwei Stunden, in denen betriebsspezifische Gerüche wahrgenommen werden können, zu erwarten sind.

Richtwerte beziehen sich auf den Menschen, auf den Geruch einwirkt bzw. auf dessen Gesundheit und Kompensationsfähigkeit, weshalb abgehend von der im Bauverfahren Beurteilung an der Grundgrenze Belastungen dort wo die Aufenthaltswahrscheinlichkeit hoch ist, beurteilungsrelevant sind.

Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wurde unter Annahme einer starken Belästigung definiert, welche mindestens mittelfristig einwirkt. Bei einer kurzfristigen Einwirkung sind noch keine statistisch fassbaren biologisch manifesten Schadwirkungen aufgrund chronischer Stress-Mechanismen anzunehmen.

Es kommt bei projektgemäßer Umsetzung und der Voraussetzung, dass keine Störfälle auftreten **zu keiner Veränderung der derzeitigen Geruchswahrnehmung.**

Wahrnehmbarkeit ist wie bisher gegeben, Belästigungsreaktionen sind möglich, gesundheitliche Gefährdungen sind durch die eingeschränkte Dauer und damit Erholungsphasen auszuschließen.

2.3.3. Medizinisches Gutachten Luftschadstoffe:

Für **PM10 und NO₂** wurden irrelevante Zusatzbelastungen für das Wohngebiet bzw für die nächstgelegenen Anrainer ermittelt.

Diese Immissionen können nicht wahrgenommen werden. Damit führen sie zu keiner Belästigung.

Weder ist ein messtechnischer Nachweis möglich, noch können durch epidemiologische Studien **gesundheitliche Veränderungen, verursacht durch das Projekt, nachgewiesen werden.**

3. Lärm

Folgende Beurteilungsunterlagen standen zur Verfügung

- Schalltechnisches Gutachten, Vatter & Partner ZT GmbH. vom 16.03.2021
- Schalltechnisches Gutachten vom 04.11.2021, Ing Dietmar Sauer

Medizinische Beurteilungsgrundlagen

Normative Grundlagen

- ÖAL- Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 (2008-03-01), Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich, Wien

- ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 (2011-02-01), die Wirkungen des Lärms auf den Menschen- Beurteilungshilfe für den Arzt, Wien
- ÖNORM S 5021(2010-04-01), Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und – ordnung
- WHO, NIGHT NOISE GUIDELINE FOR EUROPE (NNG) (2009)
- WHO, Guidelines for community noise (1999)
- WHO 2018 Environmental Noise Guidelines for the European Region (2018) ISBN 078 92 890 5356 3

3.1. **Befund** entnommen dem schalltechnischen Gutachten, Vatter & Partner ZT GmbH. vom 16.03.2021 und dem schalltechnischen Gutachten vom 04.11.2021 von Ing Dietmar Sauer

Veränderungen im Bereich der Firma Saubermacher wurden in dem Gutachten des Büros Vatter, verfasst von Harald Kovacs, berechnet, dargestellt und beschrieben.

Ing. Sauer hat dieses Gutachten stichprobenartig nachgerechnet und überprüft.

Schalltechnisch relevant sind bei der ggst. Änderung die mobile Brecheranlage, der Mietenumsetzer, das Sternsieb und der mobile Altholzzerkleinerer, welche nur zwischen 06:00 und 19:00 Uhr werktags betrieben werden sollen. Eine Erhöhung der LKW-Fahrfrequenzen ist nicht beantragt. Die mobile Brecheranlage und der Altholzzerkleinerer sollen niemals zu selben Zeit betrieben werden. Es wurde der ungünstigste Fall mit dem Betrieb der mobilen Brecheranlage (LW 122 dB) ausgewiesen. Diese Anlagenteile sollen laut Projekt maximal 2 Stunden pro Tag betrieben werden.

3.1.1 Schalltechnisches Ergebnis:

Entnommen dem Gutachten von Ing Sauer

Laut Flächenwidmung entsprechen die Planungsrichtwerte einem allgemeinen Wohngebiet

Es wurden 3 Immissionspunkte dargestellt sowie ein Messpunkt 1.

Beurteilungszeitraum	Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse			
Tag	Beurteilungspegel Lrspez [dB]	tatsächliche örtliche Verhältnisse Lro [dB]	Prognose (Summe aus Lrspez + Lro) [dB]	Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse [dB]
IP1 OG	27,2	33,9	34,7	0,8
IP2 OG	37,1	54,6	54,7	0,1
IP3 OG	41,8	49,1	49,8	0,7

Die Istsituation wurde am Messpunkt 1 ermittelte, an den Immissionspunkten der energieäquivalente Dauerschallpegel dargestellt. Für den Beurteilungszeitraum Tag zwischen 06:00 und 19:00 Uhr wurden die Istsituation dem Summenpegel mit Prognosemaß, die Veränderung der Istsituation sowie die Planungsrichtwerte gem. Flächenwidmungsplan dargestellt.

Für den Beurteilungszeitraum Tag werden für den IP1 und IP2 sowie IP3 jeweils Obergeschoss die Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse beschrieben.

Diese Veränderungen wurden für IP1 mit 0,8 dB, für IP2 mit 0,1 und für IP3 mit 0,7 dB ermittelt.

Laut Gutachten der Vatter & Partner ZT GmbH werden an allen Immissionspunkten die planungstechnischen Richtwerte eingehalten.

3.2. Medizinisches Gutachten Lärm

Veränderungen der Istsituation von 0,1 bis 0,8 dB sind für den menschlichen Organismus nicht wahrnehmbar.

Sowohl am IP1 mit einer maximalen Veränderung von 0,8 dB und am IP3, wo die Veränderung bei 0,7 dB liegt, liegen die ermittelten Werte am IP1 bei 34,7 (knapp 35 dB) und IP3 bei 49,8 dB (knapp 50) weit unter dem Richtwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55 dB.

Am IP2 kommt es zu einer Veränderung von 0,1 dB, die nicht wahrnehmbar ist und führt zu einem Prognosemaß von 54,7 dB, das ebenfalls unter dem Richtwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes liegt.

Im Hinblick auf **Belästigungen** kann daher festgestellt werden, dass diese Veränderungen von den Anrainern nicht wahrgenommen werden und damit im Vergleich zur Ist- Situation durch das Projekt Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Damit sind auch **gesundheitliche Veränderungen** durch das Einhalten der Richtwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz gewährleistet.

4. Behandlung der Einwendungen

Luftschadstoffe, Geruch und Lärm

In den Einwendungen wird die Befürchtung vorgebracht, dass durch die Erweiterung mit erhöhten Emissionen bzw Immissionen von Luftschadstoffen, Geruchsstoffen und Lärm zu rechnen ist und diese zu Beeinträchtigungen in den Siedlungsgebieten von Unterpremstätten führt.

Auf Basis der technischen Gutachten wurde im medizinischen Gutachten die Beurteilung der Immissionen ua auf die Siedlungsgebiete von Unterpremstätten durchgeführt.

Es wurde der konsensgemäße Betrieb beurteilt.

Wie der immissionstechnische ASV festgehalten hat wird auf Beschwerden, die in Zusammenhang mit nicht konsensgemäßem Betrieb oder Gebrechen stehen, wird in einem gesonderten Verfahren eingegangen.

Auf Basis des Immissionstechnischen Gutachtens wurde festgestellt, dass es bei **Luftschadstoffen** bei den nächsten Wohnobjekten weder durch die nun beantragten Änderungen noch durch die Gesamtbetrachtung der am Standort freigesetzten Emissionen zu einer relevanten Veränderung der Immissionsbelastung kommt. Die **Luftgütesituation** bei den nächsten Wohnobjekten wird also durch den Betrieb der Abfallaufbereitungsanlage nicht nachweislich und nachteilig für die Anrainer beeinflusst.

Die bereits bisher fallweise betriebsbedingten **Geruchsimmissionen** im Siedlungsgebiet von Unterpremstätten können wie bisher auftreten.

Wohnobjekte werden nicht durch besonders belästigende Gerüche betroffen, die häufiger als 2% der Zeit auftreten, wobei diese Kategorie nur in geringem Umfang vorhanden ist.

Lärmimmissionen verursacht durch das Projekt werden zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen im Vergleich zur Ist-Situation führen.

Die medizinische Amtsschwerständige

Dr. Andrea Kainz, LL.M.
(elektronisch gefertigt)